
UWS

<Vorname, Name>
<Adresse>
<PLZ, Ort>

Luzern, 6. Juni 2023

Verbot fossiler Wärmeerzeugung in Teilgebieten der Stadt Luzern

<Anrede>

Die Bau- und Zonenordnungen (BZO) der Stadtteile Littau und Luzern werden zurzeit zu einer neuen und einheitlichen BZO zusammengeführt. Wie im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vorgesehen, lagen die Entwürfe des neuen Bau- und Zonenreglements und des neuen Zonenplans vom 24. Oktober bis 22. November 2022 öffentlich auf. Seit diesem Zeitpunkt bis zur Genehmigung der neuen BZO müssen sowohl die heutige rechtskräftige als auch die revidierte BZO beziehungsweise die jeweils strengeren Vorgaben eingehalten werden. In einem Schreiben vom Oktober 2022 wurden Sie diesbezüglich bereits informiert.

Das revidierte Bau- und Zonenreglement (BZR) sieht in Art. 79 ein Verbot fossiler Wärmeerzeugung in Gebieten vor, in denen Erdwärmesonden (EWS) bewilligungsfähig sind. Nach unserem Kenntnisstand betreiben Sie <eine Heizöl- oder Erdgasfeuerung/mehrere Heizöl- oder Erdgasfeuerungen> an der Adresse <Adresse Liegenschaft, PLZ Liegenschaft> Luzern, welche im betroffenen Gebiet liegt. Das Verbot gilt beim Ersatz <des/der> bestehenden oder bei der Installation eines neuen Wärmeerzeugers. Sollten Sie also bestehende Heizkessel an dieser Adresse ersetzen, ist der Einsatz von Heizöl oder Erdgas als Brennstoff somit im Regelfall nicht mehr zulässig. Da der Umstieg auf ein erneuerbares Heizsystem mit einem erhöhten Planungsbedarf und in der Regel mit höheren Investitionskosten verbunden ist, wollen wir Sie mit diesem Schreiben frühzeitig über das Teilverbot fossiler Wärmeerzeugung informieren. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich vorausschauend mit dem Ersatz Ihrer Wärmeerzeugung auseinanderzusetzen.

In folgenden Ausnahmefällen ist eine fossile Wärmeerzeugung weiterhin zulässig:

- zur Abdeckung von Spitzenlasten, wenn maximal 25 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs fossil erzeugt werden.
- als Übergangslösung im Hinblick auf den Anschluss an ein Wärmenetz.
- wenn fossilfreie Lösungen technisch nicht möglich oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht verhältnismässig sind.

Genauere Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen diese Ausnahmen geltend gemacht werden können, finden Sie in der Planungshilfe zum Verbot fossiler Wärmeerzeugung auf www.baugesuche.stadt Luzern.ch (www.stadt Luzern.ch/_rte/publikation/436852). Weil die Prüfung eines Ausnahmege- suchs Zeit in Anspruch nimmt, raten wir Ihnen, entsprechende Unterlagen so früh als möglich und vollständig einzureichen.

Als erneuerbare Heizsysteme kommen insbesondere Erdsonden-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärme- pumpen, Grundwasser-Wärmepumpen und der Anschluss an ein mit erneuerbarer Energie betriebenes Wärmenetz infrage. Auch Holzheizungen sind im Betrieb klimaneutral. Allerdings ist Holz eine nur be- grenzt verfügbare Ressource, die bevorzugt für industrielle Prozesse und zur Abdeckung von Spitzenlas- ten zum Einsatz kommen sollte. Ausserdem emittieren Holzheizungen verhältnismässig grosse Mengen an Luftschadstoffen wie Feinstaub oder Kohlenmonoxid. Deswegen empfiehlt die Stadt Luzern Holzhei- zungen nur dann, wenn andere erneuerbare Heizsysteme nicht umsetzbar sind.

Unabhängig von der neuen BZO der Stadt Luzern müssen die Vorschriften im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) weiterhin eingehalten werden. Insbesondere ist der Mindestanteil erneuerbarer Wärme von 10 Prozent bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers in Wohnbauten laut § 13 KEnG sowie das Verbot orts- fester elektrischer Widerstandsheizungen laut § 12 KEnG zu beachten. Weiter ist der Ersatz eines Wär- meerzeugers in Wohnbauten laut § 13 Abs. 3 KEnG im ganzen Kanton Luzern meldepflichtig. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn bestehende Heizkessel wiederum durch Heizkessel mit demselben Energieträger ersetzt werden sollen. Die Meldung hat spätestens 20 Tage vor Baubeginn zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 Kantonale Energieverordnung, KEnV). Das Meldeformular ist auf <https://forms.lu.ch/buwd/ener- gie-meldung> zu finden. Weiter muss nach Abschluss des Ersatzes laut § 12 Abs. 2 KEnV eine Ausfüh- rungsbestätigung eingereicht werden.

Bei Ihrem Umstieg auf erneuerbare Wärmeerzeugung werden Sie sowohl finanziell als auch beratend un- terstützt. Eine Übersicht über die kantonalen Förderprogramme finden Sie auf <https://uwe.lu.ch/the- men/energie/foerderprogramme> und über die städtischen Programme auf www.energiefoerderung.stadt- luzern.ch. Mit der Impulsberatung «erneuerbar heizen» erhalten Sie zudem eine kostenlose Erstberatung durch eine Fachperson (<https://erneuerbarheizen.ch/impulsberatung/>). Bei weiteren Fragen zu Förderpro- grammen und Beratungsangeboten steht Ihnen die Umweltberatung Luzern zur Verfügung (Tel. 041 412 32 32, E-Mail info@umweltberatungluzern.ch). Genauere Informationen dazu, welche Gebiete in Zukunft mit Wärmenetzen erschlossen werden sollen, werden voraussichtlich bis Ende Juni im Rahmen der «Energieplanung 2.0» auf www.klimafreundlichheizen.ch publiziert.

Wir bedanken uns für all Ihre Beiträge zum Klimaschutz und hoffen, dass wir die mit der Klimakrise ver- bundenen Herausforderungen gemeinsam meistern können.

Freundliche Grüsse

Ronny Meier
Projektleiter Luftreinhaltung, Klimaschutz, Energie